

B 59 Revision Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2025	Anträge der WAK vom 11. Dezember 2025 und der RK vom 7. Januar 2026 für die 2. Beratung
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. Juli 2025, beschliesst:</i></p>	
	I.	
	<p>Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987¹ (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)		<p>Titel (geändert) <u>Ruhetags-Gesetz über die Ruhetage und Ladenschlussgesetz</u> <u>die Öffnungs- und Schliessungszeiten</u> <u>der Verkaufsgeschäfte (RLG)</u></p>
<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Ruhetage und die Ladenschlusszeiten.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 (geändert)</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Ruhetage und^{sowie} die <u>Ladenschlusszeiten</u> <u>Öffnungs- und Schliessungszeiten</u> <u>der Verkaufsgeschäfte.</u></p>

¹ SRL Nr. [855](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2025	Anträge der WAK vom 11. Dezember 2025 und der RK vom 7. Januar 2026 für die 2. Beratung
<p>³ Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.</p>	<p>³ Für <u>Tankstellen angegliederte folgende</u> Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von <u>höchstens 100 m²</u> kommen die <u>Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Unterabsatz e</u> <u>Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1</u> nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="815 600 1466 751">a. (neu) Tankstellen oder öffentlichen Schnellladestationen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m². Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.<li data-bbox="815 1076 1466 1164">b. (neu) Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m².	<p>³ Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1477 600 2142 751">a. (geändert) <u>Tankstellen oder öffentlichen Schnellladestationen unmittelbar</u> angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m². <u>Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung, sofern</u><li data-bbox="1534 782 2142 870">1. (neu) die Verkaufsgeschäfte über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient,<li data-bbox="1534 901 2142 957">2. (neu) die Tank- oder Ladesäulen von der Allgemeinheit genutzt werden können und<li data-bbox="1534 989 2142 1060">3. (neu) das Bezahlen der Tank- und Ladevorgänge ohne Registrierung möglich ist.<li data-bbox="1477 1092 2142 1357">b. (geändert) <u>Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m²</u>. <u>Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt.</u>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2025	Anträge der WAK vom 11. Dezember 2025 und der RK vom 7. Januar 2026 für die 2. Beratung
	<p>Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.¹</p>	<p>c. (neu) Verkaufsgeschäfte <u>Hofläden</u> ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m², die dem Direktvertrieb von <u>landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus vorwiegend eigener Produktion</u> dienen.</p> <p>Diese Geschäfte dürfen jeden Tag von 5 bis 22 Uhr offenhalten.</p>
4 Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen		<p>Titel nach § 13 (geändert) 4 Öffnungs- und Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen</p>
<p>§ 14 Allgemeine Schliessungszeiten</p> <p>¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert) Allgemeine Schliessungszeiten <u>Öffnungszeiten</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und sind spätestens zu schliessen: Aufzählung unverändert.</p>	<p>§ 14 Allgemeine Öffnungszeiten <u>Öffnungs- und Schliessungszeiten</u> (Überschrift geändert)</p>
<p>§ 17 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>d. ohne Ausnahmebewilligung nach den §§ 8, 9 und 13 seinen Betrieb offenhält oder eine dort angeführte Tätigkeit ausführt,</p> <p>e. die allgemeinen Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von § 14 nicht befolgt.</p>		<p>§ 17 Abs. 1</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>d. (geändert) ohne Ausnahmebewilligung nach den §§ 8, 9 und 13 seinen <u>oder ihren</u> Betrieb offenhält oder eine dort angeführte Tätigkeit ausführt,</p> <p>e. (geändert) die allgemeinen <u>Öffnungs- und Schliessungszeiten</u> der Verkaufsgeschäfte von § 14 nicht befolgt.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2025	Anträge der WAK vom 11. Dezember 2025 und der RK vom 7. Januar 2026 für die 2. Beratung
	II.	
	Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegegesetz, GaG) vom 15. September 1997 ² (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:	
§ 17 Jugendschutz ³ Die zuständige Behörde kann Testkäufe vornehmen oder vornehmen lassen. Sie arbeitet dazu mit Fachstellen des Jugendschutzes zusammen. Die Kosten trägt der Kanton.	§ 17 Abs. 3 (aufgehoben) ³ aufgehoben	
§ 25 Besondere Schliessungszeiten ³ Am Karfreitag, am Osterntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Bettag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.	§ 25 Abs. 3 (aufgehoben) ³ aufgehoben	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	Die Änderung tritt am <u>4. April 1. Mai</u> 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern,	

² SRL Nr. [980](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2025	Anträge der WAK vom 11. Dezember 2025 und der RK vom 7. Januar 2026 für die 2. Beratung
	Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser	